



TOP III (Muster-)Weiterbildungsordnung

Betrifft: Erhöhung der Pflichtweiterbildungszeit im jeweiligen Gegenfach des "Facharztes für Neurologie" bzw. "Facharztes für Psychiatrie und Psychotherapie"

VORSTANDSÜBERWEISUNG

Der Änderungsantrag von Herrn Dr. Ramm, Herrn Prof. Dr. Carstensen, Herrn Dr. Harb, Herrn Prof. Dr. Izbicki, Herrn Schäfer und Herrn Dyk (Drucksache III - 01-009) zum Beschlussantrag des Vorstandes der Bundesärztekammer (Drucksache III - 01) wird zur weiteren Beratung an den Vorstand der Bundesärztekammer überwiesen:

Innerhalb des „Facharztes für Neurologie“ sowie des „Facharztes für Psychiatrie und Psychotherapie“ sollen zusätzlich zur 12-monatigen Pflichtweiterbildungszeit im Gegenfach weitere 6 Monate im Gegenfach abgeleistet und auf den jeweiligen Facharzt angerechnet werden.

Begründung:

Durch die Erweiterung der wechselseitigen Anrechenbarkeit von Zeiten wird der wechselseitige Bezug der Gebiete stärker zum Ausdruck gebracht und es wird den Inhabern des einen Facharztes erleichtert, auch eine Facharztqualifikation im Gegenfach zu erreichen. Die Möglichkeiten einer sinnvollen fachlichen Verklammerung werden auch im Interesse der Weiterbildungsassistenten intensiviert.

Angenommen: Abgelehnt: Vorstandsüberweisung: Entfallen: Zurückgezogen: Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0 Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0